Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 11

Artikel: Von Monat zu Monat : die materielle Sorge für den Schweizersoldaten

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517359

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, November 1959
Erscheint monatlich
32. Jahrgang Nr. 11

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Amtlich beglaubigte Auflage 6894 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Die materielle Sorge für den Schweizersoldaten

I.

Wir alle sind leicht geneigt, die Sorge um die materiellen Bedürfnisse des Schweizersoldaten als eine Selbstverständlichkeit hinzunehmen. Wir haben uns daran gewöhnt, dass der Soldat vom Staat unentgeltlich bewaffnet und bekleidet wird, dass er regelmässig seine Nahrung und Unterkunft erhält, dass für seine gesundheitlichen Bedürfnisse gesorgt wird, dass ihm Sold und angemessener Ersatz für seinen ausgefallenen Erwerb ausgerichtet wird — so dass er der Armee gewissermassen nur seine «nackte Person» zur Verfügung zu stellen hat. Diese Tatsache ist in zweifacher Hinsicht gar nicht so selbstverständlich. Einmal in tatsächlicher Hinsicht: die Zeiten liegen noch nicht soweit zurück, wo der einzelne Soldat selbst für seine Bewaffnung und Uniformierung zu sorgen hatte; vor wenig mehr als 100 Jahren bestand ein Teil der Wehrpflicht des Einzelnen darin, dass er sich für seinen Wehrdienst selbst zu rüsten hatte und vielerorts in der Schweiz durfte ein junger Mann erst dann eine Ehe eingehen, wenn er sich über den Besitz von Montur und Waffe ausweisen konnte. Heute nimmt der Staat dem Mann diese Last ab. — Zum zweiten bedeuten aber auch der Umfang dieser Sorge um den schweizerischen Wehrmann und die Qualität, auf die er dabei Anspruch erheben darf, nicht ohne weiteres Selbstverständlichkeiten; es darf ohne Übertreibung gesagt werden, dass die schweizerische Militärverwaltung in grosszügiger und zweckmässiger Weise für den Soldaten sorgt.
Diese materiellen Ansprüche des Soldaten sind, je nach ihrer Bedeutung, entweder in der Bundesverfassung, oder einem Bundesgesetz, insbesondere dem Bundesgesetz über die Militärorganisation, oder in einem Ausführungserlass verankert. Im wesentlichen handelt es sich um folgende gesetzlich umschriebene Leistungen des Staates:

1. In der *Bundesverfassung* gewährleistet:
   — das Recht auf unentgeltliche *Bekleidung* (Artikel 18, Absatz 3);
   — das Recht auf unentgeltliche *Bewaffnung* und *Ausrüstung* (Artikel 18, Absatz 3);
   — das Recht auf *Militärversicherung* (Artikel 18, Absatz 2).

2. In der *Militärorganisation* gewährleistet:
   — das Recht auf *Sold* (Artikel 11, Absatz 1);
   — das Recht auf *Verpflegung* (Artikel 11, Absatz 1);
   — das Recht auf *Unterkunft* (Artikel 11, Absatz 1);
   — das Recht auf unentgeltliche *Dienstreisen* (Artikel 11, Absatz 1);
   — das Recht auf angemessenen *Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalls* (Artikel 11, Absatz 3).

3. Im *Postverkehrsgesetz* gewährleistet (Artikel 38, lit. d):
   — das Recht auf *militärische Portofreiheit.*

4. In der *Eisenbahngesetzgebung* gewährleistet:
   — das Recht zur *Militärtaxe* zu reisen.

5. Im *Dienstreglement* gewährleistet (DR Ziffer 162 ff.):
   — das Recht auf *sanitarische,* womöglich ärztliche *Betreuung.*

II.

Es mag von Interesse sein, diese verschiedenen Ansprüche des Soldaten in ihrer praktischen Ausgestaltung etwas näher zu betrachten:

1. Die Mannschaftsausrüstung

Nach unserem schweizerischen Sprachgebrauch setzt sich die Mannschaftsausrüstung zusammen aus:

— der *persönlichen Ausrüstung;*
— der *Bewaffnung* (einschliesslich Lederzeug);
— den besonderen *Ausrüstungsgegenständen.*

A. Die persönliche Ausrüstung

Es ist eine althergebrachte, in der Bundesverfassung (Artikel 20, Absatz 3) gewährleistete Befugnis der Kantone, die Bekleidung und Ausrüstung des Soldaten zu beschaffen, wofür sie vom Bund nach einem besonderen Tarif entschädigt werden. An dieser, rein historisch verständlichen und heute nicht mehr ganz zeitgemässen, aber für sie finanziell interessanten Regelung halten die Kantone mit Nachdruck fest. Die von den Kantonen beschafften Gegenstände der persönlichen Ausrüstung müssen genau den vom Eidgenössischen Militärdepartement festgelegten Mustern und Normen (Ordonanzen) entsprechen; diese Beschaffung durch die Kantone erfolgt im Verhältnis zur Anzahl der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich in einem Kantonsgebiet diensttauglich erklärten Rekruten.

Zur persönlichen Ausrüstung gehören:

a) *Die Bekleidung.* Hier gilt der allgemeine Grundsatz, dass der Soldat von der Armee vollständig uniformiert wird. Er hat praktisch nur für seine Leibwäsche selbst zu sorgen. Die Bekleidung setzt sich zusammen aus Waffenrock, Hose, Mantel, Mützen, Helm, Gamaschen sowie den verschiedenen Abzeichen.
b) das Gepäck besteht aus: Rucksack, Tornister, Brotsack, Brotbeutel, Feldflasche, Kochgeschirr, Essbesteck, Mannsputzzeug, Anstreichbürstchen, Rahmentasche und Koffer.

Bei diesen grösstenteils von den Kantonen beschafften Gegenständen handelt es sich fast durchwegs um handwerklich hergestellte Artikel, welche hauptsächlich an das Kleingewerbe (Sattler, Schneider, Heimarbeiter usw.) zur Ausführung vergeben werden. Diesen Aufträgen kommt eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zu; es ist nicht übertrieben, wenn behauptet wird, dass ein bedeutender Teil dieser Gattungen des Kleingewerbes heute fast nur noch von Militäraufträgen lebt. Gemeinsam mit der Kriegstechnischen Abteilung werden von den Kantonen jährlich 1800 bis 2000 Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen im ganzen Land mit militärischen Aufträgen beschäftigt, während rund 1500 Schuhmacher- und Sattlerbetriebe regelmässig Armeeaufträge erhalten.
Die so hergestellten Gegenstände der persönlichen Ausrüstung werden von der Kriegstechnischen Abteilung übernommen und der Kriegsmaterialverwaltung zur Einlagerung in den Zeughäusern übergeben. Hier wird der Wehrmann ausgerüstet, was in der Regel zu Beginn seiner Rekrutenschule geschieht, wo ihm erstmals neue oder neuwertige Waffen und Ausrüstungen ausgehändigt werden. Der Soldat behält seine persönliche Ausrüstung in seinen Händen, nimmt sie mit sich nach Hause und ist für ihren guten Zustand verantwortlich; darüber hat er sich in allen Dienstleistungen und periodischen Inspektionen auszuweisen. Hat der Soldat seine Wehrpflicht vollständig erfüllt, gehen Bewaffnung und persönliche Ausrüstung in sein uneingeschränktes Eigentum über.

B. Die Bewaffnung

Als *Bewaffnung* des Soldaten gelten: Hand- und Faustfeuerwaffen, blanke Waffen, Soldatenmesser, Feldgurt, Leibgurt, Bajonettscheidetasche, Patronentaschen, Patronenbandelier, Tragriemen.

Die Beschaffung der Bewaffnung erfolgt durch die Kriegstechnische Abteilung; die eigentlichen Waffen (Karabiner, Pistolen und Revolver, Bajonette und Dolche) werden grösstenteils in der Eidgenössischen Waffenfabrik (Bern) hergestellt, während das Lederzeug an die privaten Sattlereibetriebe zur Herstellung vergeben wird.

C. Die besonderen Ausrüstungsgegenstände

Als solche gelten je nach Waffengattung: Fahrräder, Schriftentaschen, Signalpfeifen, Kavalleriereitzeuge, Sporren, Musiktaschen, Dolchschlagbänder, Hörschutzgeräte, Erkennungsmarken, Identitätskarten, Arzt- und Sanitätstaschen, Bussolen, Schuhe, Uniformhemden und Krawatten.

Auch diese Artikel werden von der Kriegstechnischen Abteilung beschafft und, je nach ihrer Art, von industriellen oder handwerklichen Betrieben des Landes fabriziert. Vom *Armeeschuhwerk* werden rund ein Fünftel durch das Schuhmachergewerbe und vier Fünftel durch die Industrie hergestellt.

2. Die Militärversicherung

Die von der Bundesverfassung (Artikel 18, Absatz 2) gewährleistete Bundesunterstützung von Wehrmännern und ihrer Familien, die infolge des Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, wird in der Form der *Militärversicherung* verwirklicht (Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation und Bundesgesetz vom 22. Dezember 1949). Bei der Militärversicherung handelt es sich allerdings nicht um eine Versicherung im technischen Sinn — der «Versicherte» bezahlt keine Prämien — sondern um eine staatliche Haftung, die in den Formen der Versicherung gewährt wird. Militärversichert ist derjenige, der im obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst von Krankheit oder Unfall betroffen wird. Dabei werden folgende Leistungen gewährt:

— *Krankenpflege* (kostenfreie Anstaltspflege oder Zulagen bei Hauspflege);
— *Krankengeld* bei Verdiensteinbusse;
— *Invalidenpensionen* bei bleibenden Schädigungen;
— *Nachfürsorgeleistungen,* wenn eine Wiedereingliederung ins Berufsleben nicht möglich ist;
— *Bestattungsentschädigungen* bei Todesfällen;
— *Hinterlassenenpensionen;*
— Vergütung von allfälligen *Sachschäden.*

Der Grundgedanke unseres im Jahre 1949 modernisierten, sehr fortschrittlichen Militärversicherungsgesetzes liegt darin, dem im Militärdienst verunfallten oder erkrankten Wehrmann und seiner Familie einen gerechten und grosszügigen Ersatz für den erlittenen Schaden zu gewähren. Ein modernes Rekursverfahren, das in erster Instanz zu den kantonalen Versicherungsgerichten und in oberer Instanz zum eidgenössischen Versicherungsgericht führt, gewährleistet eine von der Verwaltung unabhängige Rechtssprechung.

3. Der Sold

Das Bundesgesetz über die Militärorganisation (Artikel 11, Absatz 2) beauftragt die Bundesversammlung mit der Regelung der Soldverhältnisse. Dies ist letztmals geschehen durch den Bundesbeschluss vom 5. Dezember 1957 über die Verwaltung der Schweizerischen Armee, mit welchem die Soldansätze für die einzelnen Grade der heutigen Teuerung angepasst worden sind (vergleiche Anhang VR 58, Ziffer 2).

Nach schweizerischer Auffassung bedeutet der Militärsold nicht Erwerbseinkommen im technischen Sinn: gemäss Artikel 92, Absatz 6 Sch. K. G. ist deshalb der Sold unpfändbar, und heute wird er auch allgemein von der Besteuerung ausgenommen (nachdem er während des Krieges und in einigen Kantonen auch noch nach dem Krieg teilweise der Wehrsteuer unterworfen war). Während der Ersatz des infolge Militärdienst verlorenen Erwerbs einer besonderen Gesetzgebung vorbehalten ist, bedeutet der Sold nach der konstanten bundesgerichtlichen Rechtssprechung ausschliesslich «eine Entschädigung für die mit dem Dienst verbundenen Auslagen». Der Militärsold ist in erster Linie dazu bestimmt, die kleinen persönlichen Bedürfnisse des Soldaten (Rauchwaren, Getränke, Toilettenartikel usw.) sowie die besonderen dienstlich bedingten Ausgaben der Offiziere zu decken.

4. Die Verpflegung

a) Im Wissen um die grosse Bedeutung einer richtigen und ausreichenden Ernährung des Soldaten ist seit dem Kriege das ganze Verpflegungswesen der Armee von Grund auf modernisiert und

den Erkenntnissen der neuzeitlichen Ernährungsphysiologie angepasst worden. Das für das Verpflegungswesen der Armee verantwortliche Oberkriegskommissariat (OKK) unterhält armeeigene Reserven an Verpflegungs- und Futtermitteln, in dem es in elf Armeeverpflegungsmagazinen dauernd rund 40 verschiedene Verpflegungsartikel, darunter verschiedene Arten Konserven eingelagert hält, die, je nach ihrer Haltbarkeit, im Frieden von der Truppe laufend umgesetzt werden müssen. Die eigene Vorratshaltung der Armee wird ergänzt durch eine ausgedehnte Pflichtlagerhaltung des Bundes und der Privatwirtschaft, wo auf Grund von rund 2350 Pflichtlagerverträgen dauernd die wesentlichsten Lebensmittel wie Zucker, Fette und Oele, Reis, Rohkaffee und Kakaobohnen sowie ferner Käse und Getreide im Hinblick auf einen Kriegsfall an Lager gelegt sein müssen.

b) Die Verpflegung ist normalerweise Naturalverpflegung; nur ausnahmsweise wird sie in der Form einer Geldentschädigung gewährt. Die Truppenverpflegung ist Massen- und Gemeinschaftskost. Sie muss einfach, aber schmackhaft und nahrhaft zubereitet sein; die gründliche Ausbildung unserer Fouriere und Militärküchenchefs gewährleistet ohne weiteres die Erfüllung dieser Forderungen.
Die bestehenden Vorschriften legen die normale *Tagesportion* fest, die sich wie folgt zusammensetzt: 500 g Brot — 250 g Fleisch — 70 g Käse — 10 g Butter — 200 g Trockengemüse oder eine entsprechende Menge frisches Gemüse — 40 g Speisefett — 40 g Konfitüre — 40 g Zucker — 25 g Kakaopulver — 7,5 g Kaffee — 6 g Tee — 20 g Kochsalz — 4 dl Milch. Diese Tagesportion kostet in der Massenkost Fr. 2.80 und enthält 3400 bis 3600 Kalorien. Bei erhöhten körperlichen Anforderungen, z. B. im Gebirgsdienst oder bei Bauarbeiten kann sie angemessen erhöht werden. Die Zubereitung der Verpflegung erfolgt grundsätzlich in den Einheiten, während der Nachschub aus den Depots der Armee sowie die Bereitstellung der Massenartikel Brot und Fleisch von besonderen Verpflegungstruppen besorgt wird. — Neben der normalen Tagesportion besteht eine gewöhnliche *Notportion,* die als Verpflegungsreserve der Einheit für einen Tag dient; dazu kommt eine aus drei Teilen bestehende *Taschennotportion* als zusätzliche Reserve.

5. Die Unterkunft

Als Truppenunterkünfte sieht der Beschluss der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Schweizerischen Armee folgende Möglichkeiten vor:

— *Kasernen* und kasernenmässig eingerichtete Gebäude;
— *Baracken;*
— *Kantonnemente* bei Gemeinden oder Private;
— *Biwaks;*
— *Einquartierung* bei den Einwohnern;
— Unterkunft in *SAC- und ähnlichen Hütten.*

Mannschaften werden in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, während die Offiziere und höheren Unteroffiziere Anspruch auf einfache Zimmer und Betten haben.

6. Dienstreisen

Auch hier enthält das Bundesgesetz über die Militärorganisation (Artikel 11) den allgemeinen Grundsatz, dass der Staat für die Dienstreisen des Wehrpflichtigen aufzukommen habe, die Regelung der Transporte durch Eisenbahnen, Schiffe, Post und andere öffentliche Transportanstalten hat im Einzelnen durch die Bundesversammlung zu erfolgen. Von besonderer Bedeutung sind dabei Einrückung und Entlassung, die Dienstreisen einzelner Wehrmänner sowie die Transporte von ganzen Truppenteilen mit ihrem Material, Fahrzeugen usw. Hiefür trägt durchwegs der Staat die Kosten, wofür ihm von den Transportanstalten in der Regel die Hälfte der gewöhnlichen tarifmässigen Taxen verrechnet wird. Die Reise der im Ausland wohnenden Rekruten erfolgt für die ganze Hin- und Rückreise zu Lasten des Bundes; die zu den übrigen Instruktionsdiensten aus dem Ausland einrückenden Wehrmänner reisen erst von der Schweizergrenze hinweg auf Kosten des Bundes. Angehörige von Rekrutenschulen haben Anspruch auf eine einmalige Gratisfahrt nach ihrem Wohnort oder dem Wohnort ihrer Eltern.
Alle übrigen privaten Fahrten des Wehrmannes, insbesondere seine Urlaubsfahrten, gehen zu

seinen Lasten. Dabei wird ihm jedoch von den öffentlichen Transportanstalten die *Fahrt zur halben Taxe gestattet.* Fahrvergünstigungen werden auch für die Besuchsreisen der Angehörigen von Militärpatienten gewährt.

7. Der Erwerbsersatz

Durch die Erwerbsersatzordnung (Bundesgesetz vom 25. September 1952 und 6. März 1959 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige) wird jedem Wehrpflichtigen pro besoldeter Diensttag eine Entschädigung als Ersatz des ausgefallenen Erwerbs ausgerichtet, sofern er vor dem Einrücken erwerbstätig war oder sich in einer Berufslehre oder im Studium befunden hat. Dieser Anspruch des Wehrpflichtigen besteht unabhängig von der Bedürftigkeit und ist unpfändbar. Die im Verlauf des Zweiten Weltkriegs geschaffene Erwerbsersatzordnung, die an die Stelle der früheren Notunterstützung getreten ist, bedeutet eine sehr fortschrittliche Sozialeinrichtung, die sich für unsere Armee überaus segensreich ausgewirkt hat. Sie beruht auf dem *Solidaritätsprinzip,* wonach jene Schweizerbürger, und zwar sowohl Dienstpflichtige wie Nichtdienstpflichtige, die das Vorrecht haben, ihrem Erwerb nachgehen zu können, in der Form eines Solidaritätsbeitrages dem Soldaten im Militärdienst ihren Erwerb ersetzen. Das Prinzip wird ergänzt durch die Beiziehung der Arbeitgeber zu Beitragsleistungen sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand. Ein besonderes Ausgleichssystem stellt den Ausgleich zwischen den einbezahlten Beiträgen sicher; bei den Leistungen wird den Familienlasten durch die Gewährung von Haushaltsentschädigungen und Kinderzulagen Rechnung getragen.

8. Die militärische Portofreiheit

Das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 über den Postverkehr gewährt in Artikel 38, lit. d dem im Dienst stehenden Soldaten für ein- und ausgehende Postsendungen (Briefe und Pakete bis 2,5 kg) die Portofreiheit; dasselbe gilt für dienstliche Sendungen von nicht im Militärdienst stehenden Militärpersonen.
Zugestellt werden dem Wehrmann auch Telegramme, und zwar bis ins Feld.
Die militärische Portofreiheit geht in unserem Land ausserordentlich weit und sorgt damit für eine sehr enge Verbindung zwischen Truppe und Heimat. Der gut eingerichtete Feldpostdienst, der aus 42 Feldposten besteht, ermöglicht dem Soldaten, insbesondere seine Leibwäsche den Angehörigen zum Waschen zu schicken, so dass die Armee von dieser Aufgabe entlastet ist.

9. Die sanitätsdienstliche bzw. ärztliche Betreuung

Dieser Anspruch des Soldaten ergibt sich sowohl aus der gesetzlich umschriebenen Sorge um sein leibliches Wohlergehen wie auch aus den allgemeinen Dienstvorschriften (DR Ziffer 162 ff.). Die Sorge um die Gesunderhaltung der Truppe ist dem Sanitätsdienst übertragen. Seine schon im Frieden bedeutsamen Aufgaben dürften im Kriegsfall eine ausserordentliche Steigerung erfahren.

Diese umfangreichen und vielfältigen materiellen Sorgen um den Schweizersoldaten werden im wesentlichen von der *Militärverwaltung* sichergestellt. Da unsere Wehrform der Miliz eine Selbstverwaltung der Armee nicht gestattet, ist eine permanente Verwaltungsorganisation nötig, welche alle diese Aufgaben auch dann erfüllt, wenn die Truppe entlassen ist. Kritiker am relativ grossen Umfang unserer Militärverwaltung mögen vor Augen behalten, dass diese nicht nur eine Folge unseres Milizsystems ist, sondern dass sie auch bedingt ist durch den hohen Grad der materiellen Hilfen, die dem Schweizersoldaten zuteil werden. K.

Militärische Beförderungen

Der Bundesrat beförderte in seiner Sitzung vom 25. August 1959 mit Wirkung ab 1. Juli 1959 zum

Oberstleutnant

Winter Georges, Aarau (KK 5. Division)

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Verlag «Der Fourier» gratulieren.